



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Nur per E-Mail

Samtgemeinde Freren (Messingen, Andervenne, Beesten,
Freren, Thuine)
Markt 1
49832 Freren

**Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des
Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren**

Bezug: V/61-20

Geschäftszeichen: 814 - 6.04.02.02/25-C-0/218#1

Datum: Bonn, 14.01.2026

Seite 1/3

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.12.2025, die ich gerne im Rahmen der
Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-
Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse inner-

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

Technische Fragen, Geodaten und
Geoinformationssysteme,
Raumordnung

verfahren.dritter.nabeg
@bnetza.de

bundesnetzagentur.de

halb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im geplanten räumlichen Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Vorhaben des BBPlG in Betracht:

- **Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum**
- **Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wulver / Hamm**

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch **Korridor B** genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 48 und 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte Cloppenburg – Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 (**Abschnitte Mitte**) liegen der Bundesnetzagentur Anträge der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird zum Abschluss der Verfahren mit den Bundesfachplanungsentscheidungen jeweils einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlags-trassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 61. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 48 und 49 hinweisen. Der Geltungsbereich der vorbezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich vollständig innerhalb und mittig in der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment 50 des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Mitte sowie im deckungsgleichen Verlauf des Segments 36 des Vorhabens Nr. 49, Abschnitt Mitte. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist geplant die bauleitplanerischen Voraussetzun-

gen für eine Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs zu schaffen. Durch die Planung können Konflikte mit den Vorhaben Nrn. 48 und 49 nicht ausgeschlossen werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG ist für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Frühjahr 2026 zu rechnen. Dann wird die Bundesnetzagentur einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o.g. Konflikt fortbesteht.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nr. 48 und 49 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. Januar 2026 16:27
An: Bauleitplanung
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Freren - VBP 47 Freren - Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Outlook-3lqmzyvt

Bauleitplanung der Stadt Freren:

61. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47

"Tierhaltung Driever"

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Wind und Tier") keine Bedenken vor. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage geschaffen. Dabei handelt es sich um Umsetzung konkreter Bauabsichten.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet nach dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland Teil des Windvorranggebiets VR WEN 51 Freren ist, indem Windenergieanlagen bevorzugt entstehen können. Wir begrüßen, dass laut Planunterlagen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger getroffen wurden, sodass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich ist.

Ebenso liegt das Plangebiet im Alternativkorridor V49-36 der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung „Korridor B“ der Amprion GmbH für die Vorhaben Nr. 48 (Heide / West – Polsum) bzw. Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm). Das Plangebiet ist jedoch nicht Teil des seitens der Amprion GmbH ausgewählten Vorschlagskorridors. Die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur ist jedoch noch nicht final abgeschlossen. Sollte es in diesem Verfahren dazu kommen, dass der o. g. Alternativkorridor ausgewählt würde, gehen wir davon aus, dass Nutzungskonflikte durch Maßnahmen der Feintrassierung im folgenden Planfeststellungsverfahren vermieden werden können, sodass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich wäre. Denn der Ausbau der Energienetze und -infrastruktur ist notwendig, um vor dem Hintergrund der Realisierung der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

Tel.: +49 541 353 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.ihk.de/osnabrueck
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher Newsletter informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:



JETZT #KÖNNENLERNEN

Ihre Meinung ist gefragt! Hier können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V/61-20, 05.12.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.12.00110

Durchwahl
0511-843-[REDACTED]

Hannover
14.01.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ im Süden der Stadt Freren)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilweg 2
30555 Hannover
Verkehrsanhörung
Stadtbahnlinie 7 bis Poppelwiese

Telefon
0511 843-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0138 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 21 XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/26467
USt.-ID-Nummer:
DE 811269789

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS@ Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 09:57
An: Bauleitplanung
Betreff: 61. F-Planänderung, Samtgemeinde Freren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-2074/9.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau

Gebäude:

Fidgel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail:

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
05.12.2025, V/61-20

Mein Zeichen:
65-610-403-01/61
Az.: 6866/2025

Durchwahl: Meppen
05931 44- Meppen 01.2026

Bauleitplanung der Samtgemeinde Freren
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" und "Tierhaltung" in Freren)
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 Freren). Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in den Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Windenergienutzung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dauerhaft erhalten bleibt und in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Das geplante Vorhaben ist deshalb mit dem Vorhabenträger bzw. Betreiber des Windparks abzustimmen, so dass ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Nutzungen möglich ist.

Hinweis:

Das geplante Vorhaben liegt im alternativen Trassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren) der 380-kV-Gleichstromleitung Korridor B (Leitungsbauvorhaben 48 und 49). Es wird deshalb empfohlen, die geplante Maßnahme mit dem Vorhabenträger, der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, abzustimmen.

Hausadresse:
Kreishaus, Ordenlederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 633, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

BAN: DE99 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EM6
IBAN: DE25 2665 0000 0120 0000 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE08 2501 0030 0012 1523 06, BIC: PBNKDEFF250

Städtebau

Vorzulegen ist eine gutachterliche Stellungnahme einer oder eines geeigneten Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände zu den Windenergieanlagen wegen der Gefahr des Eisabwurfs/Eisabfalls nicht eingehalten werden (vgl. Anlage A 1.2.8/6 VVTB).

Es sollte mit der für den Arbeitsschutz des geplanten Betriebes zuständigen Behörde geklärt werden, ob die durch die Windenergieanlagen auf den geplanten Betrieb einwirkenden Immissionen in Bezug auf Lärm und Schattenwurf zulässig sind.

Es ist eine Beurteilung der Risiken durch benachbarte Windenergieanlagen auf das Plangebiet z. B. Auswirkungen auf Menschen, Tiere, bauliche Anlagen, Verkehrswege durch z. B. Brand und/oder Bauteilversagen an den Windenergieanlagen erforderlich.

Es ist nachzuweisen, dass die Planung einem späteren Repowering von Windkraftanlagen nicht entgegensteht.

Naturschutz und Forsten

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weise ich auf Folgendes hin:

- Das geplante Vorhaben befindet sich in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (Nummer 3511.3/1, Status offen).
- Durch Emissionen können Wallhecken (ELWH-03677, 03676, 03675, 03674, 03680, 03679), sowie zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Nummern 38.21/04 sowie 38.21/03) betroffen sein.
- Das geplante Vorhaben befindet sich unter einem Windpark. Dieser ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Ausreichend aktuelle Kartierdaten (max. 5 Jahre, mit Prüfung bis zu 7 Jahre), die im Rahmen von Erweiterungen oder Repowerings des Windparks nach Methodenstandards aufgenommen wurden oder werden, können als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwendet werden; ggf. kann eine zusätzliche Kartierung entfallen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:

Artenschutz:

Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.

Biotoptypenkartierung:

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

Eingriffsregelung:

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.

In der Eingriffsbilanzierung sind von Emissionen betroffene Gehölze zu berücksichtigen.

Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Wirkbereichs des Windparks anzulegen, sofern ein externer Ausgleich des betroffenen Schutzguts möglich ist.

Die Eingrünung ist versetzt zu planen, sodass keine Leitwirkung zu den Risikobereichen der Windenergieanlagen hin entsteht. Bereits vorhandene Strukturen sind hier zu berücksichtigen. Die genaue Ausgestaltung der Eingrünung ist im Umweltbericht des B-Plans transparent darzustellen und zu begründen.

Relevante Daten zu den Bestandsanlagen (z. B. Rotorhöhe und Wirkradius) können bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden.

Abfall und Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben.

Im Hinblick auf humose/organische Bodenaushübe ist grundsätzlich eine landwirtschaftliche Verwertung oder Anlieferung zu einem Erdenwerk möglich. Ebenso ist eine Verwertung in technischen Bauwerken als Rekultivierungsschicht denkbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bisher keine Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durchgeführt wurden. Der Parameterumfang ist abhängig von dem gewählten Verwertungsweg.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Erwähnt werden muss jedoch, dass im BImSch-Verfahren ein vollständiges immissionsschutztechnisches Gutachten vorzulegen ist, dass die Anforderungen der VDI 3783 Blatt 13 erfüllt. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Lüftungs- und Ablufttechnischen Parameter sachgerecht und realistisch bemessen wurden.

GGf. ist die Immissionsprognose auf Grundlage angepasster Parameter zu überarbeiten.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich westlich der K 316 in km 3,990 und liegt an freier Strecke von Freren nach Schapen.

Grundsätzlich bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken. Die nachfolgenden Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten:

- Der notwendige Wegebau ist vor Baubeginn seitens der Stadt Freren über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen.

- Im Einmündungsbereich Am Aakamp/Kreisstraße 316 (freie Strecke, max. 100 km/h) ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 200 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straßen ist, dauernd freizuhalten.
- Von der Kreisstraße 316 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen zum Ausbau des Einmündungsbereiches abgeschlossen sind. Der Bauherr hat sich diesbezüglich eigenständig mit der zuständigen Stadt Freren in Verbindung zu setzen und sich über den Stand zu informieren.

Brandschutz

Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes hinsichtlich der o. g. Bauleitplanung Bedenken.

Die Stallanlagen befinden sich im Bereich des eineinhalbfachen Radius von Windenergieanlagen. Diesbezüglich kann im Falle eines Brandschadens an einer Windenergieanlage und dem eventuell daraus resultierenden brennenden Abfällen von Teilen die Sicherheit der Gebäude und der darin befindlichen Tiere nicht gewährleistet werden.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen)
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

In Vertretung



Von: [REDACTED]@nfa-ankum.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 10:18
An: [REDACTED] Samtgemeinde Freren
Betreff: SG Freren, MG Stadt Freren - FNPÄ 61 Freren
Anlagen: Image001.jpg; 2025-12-05 - FNPÄ 61 Freren - TÖBs zu § 41 BauGB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860 [REDACTED],
mobil [REDACTED], mail [REDACTED]@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AÖR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident [REDACTED] | Vorsitzende des
Verwaltungsrates [REDACTED] | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC
NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den
Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter:
www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben
wurden,
finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

Wasserverband Lingener Land - Postfach 2149 - 49791 Lingen (Ems)

Stadt Freren
Markt 1

49832 Freren

Am Damer Wasserwerk 1
49809 Lingen (Ems)
Telefon: (05 91) 61 04-0
Telefax: (05 91) 61 04-19
<http://www.wvll.de> - info@wvll.de

Lingen (Ems),	05.01.26
Auskunft erteilt:	Herr [REDACTED]
Zimmer Nr.:	[REDACTED]
☎:	0591/6104 [REDACTED]
@:	[REDACTED]@wvll.de
Mobil:	[REDACTED]

**61. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren;
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.12.2025 – V/61-20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung des u. g. Hinweises bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinweis:

Punkt 5.3.1 Trinkwasserversorgung

In den angrenzenden Straßen befinden sich keine Trinkwasserleitungen. Die nächste Trinkwasserleitung liegt ca. „Luftlinie“ 1.200 m vom Planungsgebiet entfernt, mit der Bitte dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Freundlichen Grüße
Im Auftrag



Westnetz GmbH - Professions-Praxis Straße 1 48155 Bad Bentheim

Stadt Freren
Amt Bauamt
[REDACTED]
Rathaus, Markt 1
49832 Freren

Regionalzentrum Ems-Vechte

Ihre Zeichen	V/61-2G; V/61-2C
Ihre Nachricht	05.12.2025
Unsere Zeichen	DRW-D-EP-A/Hn
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Bad Bentheim, 11. Dezember 2025

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Freren und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 Tierhaltung Driever
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Westnetz GmbH**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anschreiben vom 05.12.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplannentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Wie den beiliegenden Anlagen (Netzdaten Strom) entnommen werden kann, sind unsere Versorgungsanlagen im angrenzenden öffentlichen Straßenraum bereits vollständig ausgebaut.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitun-

Seite 2 von 2

gen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. [REDACTED]) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Sollten Kablesicherungen oder Leitungsumlegungen notwendig sein, gelten die gesetzlichen Regelungen. Umliegungs- und Sicherungskosten hat danach der Grundeigentümer zu tragen, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen ausschließlich der Versorgung des eigenen Grundstücks dienen. Die Änderung von Anschlüssen können die Eigentümer über unser Onlineportal anmelden, welches über den folgenden Link zu erreichen ist:

<https://www.westnetz.de/de/bauen/ihr-weeg-zum-netzanschluss/netzanschluss-strom.html>

Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH



Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung, mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.udi-netz.de